

Arbeitshilfe Erstaussstattung

Gemäß § 24 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II werden Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gesondert erbracht, da sie nicht im Regelbedarf nach den § 20 II enthalten sind.

Anspruch / Erstaussstattung der Wohnung

Anspruch auf eine Erstaussstattung der Wohnung hat ein Hilfebedürftiger, wenn er über keinerlei Wohnungseinrichtung verfügt.

- nach Auszug aus der elterlichen Unterkunft erstmalig eine Wohnung angemietet wird oder
- aufgrund eines Wohnungsbrandes alle Möbel vernichtet wurden;
- nach einer Haftstrafe von mehr als sechs Monaten kann eine Wohnungserstaussstattung gewährt werden, sofern es an Möbeln und Haushaltsgegenständen fehlt
- bei Trennungen und Scheidungen,
- wenn ein Hilfebedürftiger aus dem Ausland zuzieht,
- bei einer Haushaltsneugründung nach einer Heirat oder
- wenn ein zuvor Obdachloser eine Wohnung bezieht

Ebenso besteht ein Erstaussstattungsanspruch, wenn die Wohnung bereits ausgestattet ist, jedoch aufgrund der Geburt eines Kindes ein neuer Bedarf entsteht. Dabei handelt es sich genaugenommen um einen Anspruch auf Erstaussstattung bei Geburt. Dann werden unter anderem ein Babybett, Laufstall, Wickeltisch, Säuglingskleidung sowie alle zwingend notwendigen Anschaffungen gewährt (siehe Ausführungen unten - Erstaussstattung Geburt). Wächst das Kind, müssen die Kosten für größere Kleidung und andere Anschaffungen jedoch wie bei Erwachsenen aus dem Regelsatz bestritten werden. Bei der Erstaussstattung handelt es sich grundsätzlich um eine einmalige Leistung.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass bei der Beantragung der Erstaussstattung der Wohnung keine Frist besteht, sofern der Betroffene bedürftig ist (Aktenzeichen: B 14 AS 45/08 R). Der Erstaussstattungsantrag kann demnach auch nach Einzug in die Wohnung gestellt werden. Zudem kann auch ein Antrag auf einen Teil der Erstaussstattung gestellt werden, beispielsweise wenn die Wohnung bereits eingerichtet ist, jedoch z.B. eine Waschmaschine fehlt.

Über die Höhe der Beihilfe zur Erstaussstattung gibt es keine bundeseinheitliche Regelung.

Hinweis: Seit dem 01.04.2006 gehören Jugendliche unter 25 Jahren grundsätzlich zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Einem Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern muss vor Abschluss eines Mietvertrages durch das Jobcenter grundsätzlich zugestimmt worden sein (§ 22 Abs. 5 SGB II). Wurde die Zustimmung nicht vor Abschluss eines Mietvertrages vom Jobcenter eingeholt, hat dies u. a. zur Folge, dass ein Anspruch auf Erstaussstattung für eine Wohnung nicht besteht (§ 24 Abs. 6 SGB II).

Einrichtungsgegenstände der Erstaussstattung

Prinzipiell fallen alle Einrichtungsgegenstände in die Erstaussstattung einer Wohnung, die für die Haushaltsführung notwendig sind, also laut Bundessozialgericht (BSG) „wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich“ sind.

Ganz konkret fallen darunter neben Möbeln wie Betten inklusive Matratzen und Bettzeug, Schränke, Tische und Stühle, auch alle Haushaltsgegenstände, die zum Kochen notwendig sind. Dazu gehören ein Herd, Kochtöpfe und Bratpfannen, aber auch Teller, Besteck, Gläser und ein Kühlschrank zur sachgemäßen Lagerung von Lebensmitteln. Waschmaschine und Bügeleisen sind ebenfalls Bestandteile der Erstaussstattung einer Wohnung.

Definitiv **nicht** in die Erstaussstattung fallen **Mikrowelle, Espressomaschine, Computer und Fernseher**. Im Februar 2011 entschied das BSG (Aktenzeichen: B 14 AS 75/10 R), dass ein Fernsehgerät der Unterhaltung und der Information dient, aber nicht für eine geregelte

Haushaltsführung notwendig ist. Damals hatte ein Langzeitobdachloser, der zum ersten Mal wieder eine Wohnung bezog, dagegen geklagt, dass das Jobcenter keinen **Fernseher** im Rahmen der Wohnungserstausstattung gewährte. Das BSG entschied in seinem Urteil, dass die Behörde dem Mann **lediglich ein Darlehen** für den Erwerb eines Gebrauchtgerätes gewähren muss.

Teppichboden, Laminat oder PVC gehören ebenfalls nicht zwingend zur Erstaussattung, da diese normalerweise seitens des Vermieters gestellt werden.

Wohnungseinrichtungspauschalen

Ist eine komplette Wohnungserstausstattung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt, die sich wie folgt errechnet (siehe Anhang).

Es gelten folgende **Wohnungseinrichtungspauschalen (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II)**:

Einrichtungspauschale	Betrag in Euro
Wohnungseinrichtung 1. volljährige Person	909,-- €
Wohnungseinrichtung 2. volljährige Person	295,-- €
Wohnungseinrichtung je Kind	236,-- €

Sofern nur einzelne Ausstattungsgegenstände beantragt werden, erfolgt eine anteilmäßige Vergleichsberechnung im Einzelfall.

Große Haushaltsgeräte

Leistungen für Große Haushaltsgeräte werden bei Bedarf zusätzlich zur Erstaussattungspauschale übernommen. Besteht ein solcher Bedarf, gehören zu der Leistung auch die notwendigen Kosten für die Anlieferung und den Anschluss der Geräte.

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung mit Herd und Kühlschrank können ergänzend nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind. Eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters hierzu besteht allerdings nicht. Es steht also einzig im Ermessen des Vermieters, ob er die Wohnung mit einem Herd ausstattet oder dessen Anschaffung dem Mieter überlässt.

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Alleinstehende haben nur einen Anspruch auf eine Waschmaschine, wenn der Hilfebezug mindestens 6 Monate andauert. Für die Anschaffung großer Haushaltsgeräte können die folgenden Beträge bewilligt werden.

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)	Betrag in Euro
E-Herd Standgerät	150,--
Kühlschrank Standgerät	140,--
Waschmaschine	200,--

Der Kunde hat jeweils Nachweise / Rechnungen als Verwendungszweck über den vom Jobcenter Landkreis Regen bewilligten Betrag vorzulegen – ein entsprechender Passus ist im Bewilligungsbescheid mit aufzunehmen!

Unabhängig von den v.g. Pauschalen sowie Höchstbeträge für Elektrogeräte ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass gebrauchte Möbel / Geräte vom Tagwerk Regen (gemeinnütziges Unternehmen des BRK Kreisverbandes Regen), Zwieseler Str. 2, 94209 Regen, tel.: 09921/9719390 (Öffnungszeiten Montag – Freitag 8.00 bis 17.00 Uhr) erhältlich sind. Des Weiteren befindet sich in 94209 Regen, Sankt Johann 10, tel.: 09921/3740 ein sog. „Wir haben, wir brauchen“-Laden, der kostengünstige, teilweise kostenlose Artikel führt. **Auch hier ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass im Landkreis Regen die Möglichkeit der o.g. Einrichtungen besteht, die erforderliche bzw. beantragte Ausstattung kostengünstig zu beschaffen.**

Erstausrüstung beinhaltet keine Ersatzbeschaffung

Die Erstausrüstung einer Wohnung ist nicht mit der Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen zu verwechseln. Sind bereits vorhandene Möbel durch Abnutzung oder aus irgendeinem anderen Grund defekt oder beschädigt, können diese nicht im Rahmen der Erstausrüstung ersetzt werden. Dabei handelt es sich vielmehr um Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, den der Hartz IV-Empfänger durch die Regelleistungen decken muss.

Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn Möbel oder Haushaltsgegenstände aufgrund eines Umzugs beschädigt werden, der vom Jobcenter veranlasst wurde (BSG, Aktenzeichen: B 4 AS 77/08 R). Die hierdurch entstehenden Kosten fallen juristisch unter die Erstausrüstung. Die Gewährung eines Darlehens vom Jobcenter ist in diesem Fall unzulässig, vorausgesetzt die beschädigten Möbel waren nicht bereits vor dem Umzug unbrauchbar.

Erstausrüstung bei Geburt

Im Rahmen einer Schwangerschaft besteht ein gesonderter Anspruch auf Schwangerschaftskleidung, sofern diese nicht von vorherigen Schwangerschaften vorhanden ist. Zudem kann ein Antrag auf Erstausrüstung für den Säugling gestellt werden. Darunter fallen Kinderzimmermöbel wie ein Kinderbett und eine Wickelkommode, ein Kinderwagen und weitere Anschaffungen, die zur Versorgung des Babys zwingend notwendig sind. Leben mehrere Kinder in einem Haushalt, so sieht das Gesetz vor, dass die einmal gewährte Erstausrüstung auch für das zweite Kind genutzt werden soll, so dass kein erneuert Anspruch geltend gemacht werden kann. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn die Kinder kurz hintereinander geboren werden und beispielsweise beide Kinder im Kinderwagen geschoben werden oder im Hochstuhl sitzen müssen.

Wie das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 13.09.2012 (Aktenzeichen: L 12 AS 639/12) entschied, können Kinderbetten im Rahmen der Erstausrüstung nur einmal gewährt werden. Nach der Entscheidung des BSG vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R, handelt es sich auch bei der Anschaffung eines Jugendbettes um eine Erstausrüstung im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, wenn ein solches erstmals benötigt wird, weil das Kind aus dem Gitter- bzw. Kinderbett rausgewachsen ist (Kostensatz Jugendbett siehe unter Berechnung Kind Erstausrüstung - Pauschale pro Kind – Schlafzimmer Kind/Jugendlicher).

Alle weiteren Anschaffungen wie größere Kleidung und Schuhe müssen grundsätzlich durch den Regelsatz bestritten werden (BSG vom 23.3.2010 - B 14 AS 81/08 R). Diese Regelung gilt selbst bei Kindern mit überdurchschnittlichem Größenwachstum).

Geburt § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	Babyausstattung Ergänzend wäre anzuführen, dass bei kurz aufeinander folgenden Geburten keine Beihilfe zu leisten wäre, da von einem vorhandenen Bestand ausgegangen werden kann*. Liegt eine längere Zeit (3 Jahre und aufwärts) dazwischen, kann bei der zweiten Geburt volle Beihilfe geleistet werden; im Einzelfall sind Ausnahmen möglich – Begründung erforderlich. (* Zu berücksichtigen ist bei der Bemessung des Bedarfs, ob aus vorangegangenen Geburten noch Teile der Bekleidung und Wäsche verwendet werden können – Auszug Kommentar SGB XII).	190,-- €
	Erstausrüstung bezogen auf das Neugeborene meint die erstmalige Ausstattung mit entsprechender Babywäsche, die das Neugeborene nach vollzogener Geburt voraussichtlich in den ersten Tagen und Wochen, in denen es als Neugeborenes gilt (ca. 1 Monat) tragen wird – vgl. Kommentar Eicher/Spellbrink § 23 SGB II, Rd-Ziffer 106) – wichtig für verspätete Anträge.	
	Kinderwagen Prüfung siehe Erläuterung Babyausstattung	80,-- €
	Kinderbett mit Zubehör kann gdst. gewährt werden, auch bei mehreren Geburten hintereinander, sofern Bedarf besteht – Begründung bzw. Nachfragen bei Antragstellung	140,-- €

Erstausrüstung für Bekleidung

Hilfebedürftige können einen Antrag auf Erstausrüstung für Bekleidung stellen. Das gilt beispielsweise bei der ersten Schwangerschaft, wenn noch keine Umstandskleidung vorhanden ist, oder bei außergewöhnlichen Umständen wie starker Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme. Des Weiteren kann ein Anspruch auf Erstausrüstung bei dem Verlust der Kleidung bestehen beispielsweise aufgrund eines Wohnungsbrandes, oder wenn infolge einer Haftstrafe oder bei Obdachlosigkeit keine Kleidung vorhanden ist. Die Grundausrüstung muss prinzipiell so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige seine Kleidung mehrmals in der Woche wechseln kann.

Das Sozialgericht Lüneburg entschied in seinem Beschluss vom 05.04.2006 (Aktenzeichen: S 25 AS 343/06 ER), dass Konfirmationskleidung nicht im Rahmen der Erstausrüstung geltend gemacht werden kann. Demnach solle eine gesonderte Zahlung nur in Fällen erfolgen, „in denen plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht (Geburt, Schwangerschaft) oder nur unzureichend (bei Haftentlassung) vorhanden war oder (durch Wohnungsbrand) komplett verloren gegangen ist“. Sei dies nicht gegeben, müsse der Hilfebedürftige die Kosten aus seinem Regelsatz bestreiten.

Erstausrüstung Bekleidung einschl. Schwangerschaft § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	bei Schwangerschaft – Leistungsgewährung unmittelbar nach Antragstellung ansonsten Kleidung nur denkbar bei Verlust Kleidung durch Wohnungsbrand / nach längerer Obdachlosigkeit - ansonsten Grundbestand der Kleidung verfügbar – wie Ausführungen oben Kein Unterschied zwischen Winter und Sommer (bei weitere Schwangerschaft prüfen, besteht noch ungedeckter Bedarf – Begründung, z.B. Zeitrahmen zwischen Geburten über drei Jahre, sonstige Gründe!)	120,-- €
--	---	----------

Anspruch auch ohne Hartz IV-Bezug

Ein Antrag auf Erstausrüstung für die Wohnung, Bekleidung oder bei Geburt eines Kindes kann nicht nur von Hartz IV-Bezieher gestellt werden, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung beziehen, sondern auch von Hilfebedürftigen, die den einmaligen Bedarf nicht aus eigenen finanziellen Mittel bestreiten können. Das betrifft beispielsweise Personen, deren Einkommen zwar ausreicht, um gerade so ohne staatliche Hilfen auszukommen, jedoch nicht für einmalige zusätzliche Anschaffungen wie Möbel (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Dem Hilfebedürftigen kann in derartigen Fällen aber zugemutet werden, einen Teil der Kosten für die Anschaffungen durch Ansparungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aus eigenen Mittel zu decken.

Zahlung der Kosten

Die Übernahme der Erstausrüstung durch den Träger kann entweder in Form von Geld- oder Sachleistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II erfolgen. So können die Kosten auch als im unteren Preissegment angesetzte Pauschale übernommen werden. Laut BSG muss der Betrag für die Erstausrüstung mindestens „einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen“ (Aktenzeichen: B 14 AS 53/10 R).